Aus aller Welt

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Film und Radio mit Fernsehen**

Band (Jahr): **7 (1955)**

Heft 3

PDF erstellt am: **04.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Filmgesetz in der Retorte

FH. Es wird getagt, diskutiert, beraten und gefochten hinter den Kulissen der verschiedenen Filmorganisationen. Das Eidg. Departement des Innern hat das Gewoge erzeugt, indem es in Gestalt eines Entwurfes zu einem Filmartikel in der Bundesverfassung nebst vorläufigem Bericht den erwarteten Stein in die Filmgewässer warf. Wir halten sein Vorgehen, nachdem es keine staatsfreie Lösung der Filmprobleme wünscht, für richtig; auf diese Weise kann die Situation abgeklärt werden, bevor eine gedruckte bundesrätliche Botschaft vorliegt. Allerdings wird sich der Plan des Departementes, damit an der kommenden Märzsession der Bundesversammlung hervorzutreten, nicht mehr verwirklichen lassen.

Es schien sich zuerst alles in verhältnismäßiger Minne zu entwikkeln. Zwar behielten sich alle Verbände ihre endgültige Stellungnahme vor, aber alle, die wir kennen, darunter die protestantische Filmkommission der Schweiz, der Schweizerische Verband zur Förderung der Filmkultur, die beiden Lichtspieltheater-Verbände und der Filmverleiherverband lehnten den ersten Entwurf des Departementes ab und suchten nach neuen Formulierungen für den Fall, daß eine solche Aenderung der Bundesverfassung wirklich in Betracht fallen sollte. Der Schweizerische protestantische Film- und Radioverband wird in den nächsten Tagen erstmals Stellung beziehen. Gegenentwürfe, wieder durch Varianten verändert, tauchten auf, wobei schließlich an der letzten Plenarsitzung der Filmkammer eine große Unübersichtlichkeit herrschte, die ihr keine klare Stellungnahme ermöglichte. Die Verbände werden nun wohl zur Vernehmlassung aufgefordert werden, worauf dann die bundesrätliche Botschaft endgültig redigiert und den beiden eidgenössischen Kammern vorgelegt werden wird.

Wir verzichten deshalb im Augenblick auf die Zitierung einiger der vorhandenen Entwürfe. Ein wesentlicher Punkt der Auseinandersetzung dreht sich um die Frage: Allfällige Generalklausel oder Aufzählung der einzelnen Bundeskompetenzen für das Filmwesen? (Enumeration.) Darüber ist man sich noch nicht einig; eine Vorentscheidung dürfte an einer kommenden Sitzung der Paritätischen Kommission für filmkulturelle Fragen, wo sich alle Wirtschaftsverbände mit kulturellen und mit Parlamentariern treffen, gefällt werden.

Ein großer Stein des Anstoßes wird in der Oeffentlichkeit zweifellos in dem Plan einer staatlichen Bedürfnisklausel bestehen. Sie ist aus durchsichtigen Gründen in den meisten neuen Entwürfen und Gegenentwürfen der Verbände enthalten, widerspricht aber sicher grundsätzlichen Ueberzeugungen breitester Volkskreise. Sogar für Ausnahmesituationen sind derartige Absichten seinerzeit deutlich abgelehnt worden. Dem Vernehmen nach soll die Filmkammer die Bedürfnisklausel sogar auf Verleiher und auf die Produzenten, nicht nur auf die Kinos, erstreckt haben. Das dürfte die Aussichten für die Annahme eines Verfassungsartikels kaum günstiger gestalten. Gewiß würden die kulturellen Organisationen keine Freude darüber empfinden, wenn Kinos in Zukunft in beliebiger Zahl entstehen könnten. Ob diese Ueberzeugung jedoch stark genug ist, um den Widerwillen des Volkes zu überwinden, dem Filmgewerbe die Vorrechte einer geschlossenen Zunft zu verleihen, das sich sowieso keiner großen Volkstümlichkeit erfreut, jedenfalls nicht auf eine Notlage hinweisen kann, steht dahin. Sollte dies durchdringen, so werden andere Zweige der Wirtschaft mit Sicherheit gleiche Ansprüche anmelden. Hinter die Handels- und Gewerbefreiheit könnte man dann bald einmal ein Kreuz machen.

Auch wer für einen Filmverfassungsartikel eintritt, wird sich sehr genau überlegen müssen, ob es nicht Möglichkeiten gibt, die Bedürfnisklausel wegzulassen und dabei doch alle berechtigten Interessen zu schützen. Wir glauben, daß solche vorhanden sind. Dem Staate ist zu geben, was des Staates ist, aber kein Jota mehr.

Protestantische Filmkommission der Schweiz

ZS. Die Protestantische Filmkommission der Schweiz, welche unter dem Vorsitz von Pfarrer E. Ferrari in Bern tagte, hat mit Entrüstung Kenntnis von den Angriffen des Schweizerischen Filmbundes und einigen Presseorganen auf die Tätigkeit der Bundesrichter Dr. Hasler, Dr. Deggeller und Rais als Leiter von Kommissionen des schweizerischen Filmwesens genommen und distanziert sich davon in aller Form. Sie bedauert, daß sich Bundesrichter Dr. Deggeller veranlaßt sah, auf die Nachfolge von Bundesrichter Dr. Hasler zu verzichten.

Im Schlepptau der Verblendung

FH. Nachdem der «Beobachter» völlig ungerechtfertigte Angriffe auf jene Bundesrichter unternommen hatte, welche im Allgemeininteresse mit weitgehenden Kompetenzen Schiedsgerichte und paritätische Kommissionen des Filmwesens leiten, damit die Verbandspolitik sich innert den Schranken von Gesetz und Ordnung bewege, greift er in der Silvester-Nummer unter dem Titel «Im Schlepptau der Verbände» in ebenso haltloser Weise die Paritätische Kommission für filmkulturelle Fragen und besonders den Sekretariatschef der Filmkammer, Dr. Mauerhofer, an.

Eine sachliche Auseinandersetzung mit dem «Beobachter» ist nicht möglich, denn man müßte ihm zuerst das ABC des Filmwesens beibringen. Man müßte ihm begreiflich machen, daß über den Film als einem den internationalen Bestimmungen über das geistige Eigentum unterstellten Werk mit Fug und Recht einzig dessen Schöpfer resp. seine Rechtsnachfolger bestimmen können, die fast immer Ausländer sind. Sie allein können die Bedingungen festlegen, unter denen ein Werk in der Schweiz gezeigt werden darf, ob z. B. mit andern Filmen gekuppelt, ob im Rahmen von Kartellbestimmungen usw. Daran kann im Prinzip kein Bundesrat und keine Bundesversammlung etwas ändern. Durch scharfe gesetzliche Maßnahmen würde unser kleines Land mit seinen geringen Kinozahlen höchstens zahlreiche Filme überhaupt nicht mehr zu Gesicht bekommen, und die reiche Filmauswahl, über die wir heute verfügen, würde zusammenschrumpfen usw.

Man kann sich des Eindruckes nicht erwehren, daß die dauernde, methodische Kampagne nur dazu dient, jenen interessierten politischen Kreisen zu helfen, welche die Türen unserer Kinos den bisher durch interne Kartellvereinbarungen ausgeschlossenen ausländischen politischen Propagandafilmen öffnen wollen, resp. den interessierten Ost-Staaten oder den amerikanischen Trusts Ankauf und Bau eigener Kinos auf unserm Boden ermöglichen möchten. Es kann kaum einen andern Sinn haben, wenn absolut integre Schweizer, wie die Bundesrichter Dr. Hasler und Dr. Deggeller sowie Sekretär Dr. Mauerhofer weggedrängt werden sollen. Wie absurd die Behauptungen des «Beobachters» sind, ergibt sich daraus, daß der Bund daran denkt, die bisherige Kartellordnung inkl. Bedürfnisklausel mehr oder weniger zu übernehmen, mit dem Unterschied, daß dann Leute, die sich geschädigt glauben, nicht mehr wie bis jetzt den unabhängigen Richter werden anrufen können.

Daß der «Beobachter» den in der Paritätischen Kommission für filmkulturelle Fragen vertretenen großen kulturellen Organisationen, dem Schweizerischen protestantischen Film- und Radioverband, dem Schweizerischen katholischen Volksverein, dem Schul- und Volkskino usw. vorwerfen zu müssen glaubt, es handle sich bei den Beschlüssen dieser Kommission um «Monopolentscheide», «ohne Rücksicht auf die kulturelle Bedeutung des Films» stellte den Anwurf eines gewissenlosen Verleumders dar, wenn nicht die ganze Kampagne des Blattes auf dem Filmgebiete, seine Verunglimpfung verdienter Persönlichkeiten, den Eindruck hinterließen, daß es sich um das Geschreibe von Wirrköpfen handelt.

Aus aller Welt

Film

Schweiz

— Zum neuen Leiter der Paritätischen Kommission der Filmwirtschaftsverbände deutsche und italienische Schweiz an Stelle des nach 18jähriger Tätigkeit zurücktretenden alt Bundesrichter Dr. Hasler wurde alt Bundesrichter *Dr. J. Strebel* (kk.) berufen. Bundesrichter Dr. Deggeller (Zürich), der dafür in Aussicht genommen worden war, hatte angesichts öffentlicher Angriffe darauf verzichtet.

— In Luzern tagte unter dem Vorsitz von Ständerat Fauquex (Waadt) die Paritätische Kommission für filmkulturelle Fragen. Neben den ständigen Mitgliedern, den kulturellen Verbänden und wirtschaftlichen Filmorganisationen war auch der Sekretär der Schweizerischen Filmkammer sowie der Präsident des Filmverleiherverbandes anwesend, um für das Filmfestival von Locarno eine neue Formel zu finden.

Deutschland

— In der Frage des Rechtes auf ungehinderte Filmkritik hat das Landgericht München einen interessanten Entscheid gefällt. Angegriffen worden war die katholische Filmkritik durch einen Filmverleiher, der ihr Mißbrauch der Kritik und Geschäftsschädigung vorwarf. Das Gericht entschied, daß kirchliche Organe das Recht hätten, Filme in sachlichen Grenzen zu kritisieren, selbst wenn dies zu Nachteilen für das Filmgewerbe führe. Bemerkenswert ist, daß es auch entschied, Synchronisation eines Filmes könne dessen Wesen verändern. Ein Kritiker könne deshalb einen Film in der Originalfassung empfehlen, dagegen den gleichen Film nachsynchronisiert verwerfen.

Fernsehen

Schweiz

FN. Gegen Ende Februar ist mit den ersten Probesendungen des Fernsehsenders La Dôle zu rechnen. Er funktioniert als Winkelstrahler in Richtung auf das Genferseebecken und besitzt eine Sendeenergie von ungefähr 100 Kilowatt.

Amerika/Europa

FN. In den letzten Monaten hat eine amerikanische Firma im Auftrage eines Kongreß-Ausschusses erfolgreiche Versuche gemacht, Fernseh-Sendungen von Amerika über den Atlantik nach England zu übertragen. Das Projekt, mit dessen Verwirklichung in einem spätern Zeitpunkt schon aus politischen Gründen zu rechnen ist, trägt den Namen «Narkom».